

Schulordnung für die Städtische Musikschule Müllheim

§ 1 Aufgabe

Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander. Die öffentliche Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten zum qualitätsvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemein bildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders Begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

§ 2 Aufbau / Ausbildung

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind.

Die Musikschule gliedert sich in

1. Elementarstufe / Grundstufe (vgl. §3)
2. Instrumental- und Vokalfächer (§4)
3. Ensemblefächer (§5)
4. Ergänzungsfächer (§6)
5. Begabtenförderung und Studienvorbereitende Ausbildung (§7)
6. Kooperationen (§8)
7. Projekte und Veranstaltungen (§9).

Der Elementarunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental- und Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

§ 3 Elementarstufe / Grundstufe

Die Musikschule bietet im Rahmen ihrer Möglichkeiten Elementarunterricht für die verschiedenen Altersgruppen an:

- Eltern-Kind-Gruppe für Kinder ab zwei Jahren in Begleitung einer erwachsenen Bezugsperson. Gruppengröße bis zu acht Kinder. Dauer 6 Monate bis ein Jahr.
- Elementare Musikpädagogik in Kindergärten. Gruppengröße nach Vorgabe der Bestimmungen des jeweiligen Landesprogramms. Dauer ein Jahr.
- Musikalische Früherziehung für Kinder zwischen 4 und 6 Jahren. Gruppengröße 8 – 12 Kinder. Dauer ein bis zwei Jahre.
- Orientierungsstufe für Kinder zwischen 6 und 7 Jahren. Gruppengröße 6 – 8 Kinder. Dauer ein Jahr. Orientierungsangebote ermöglichen in erster Linie eine gesicherte Auswahl und Entscheidung für den Instrumental- und Vokalunterricht.
- Musikalische Kooperationsprogramme für Kinder im Grundschulalter.

§ 4

Instrumental- und Vokalfächer

In den Instrumental-/Vokalunterricht werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufgenommen.

Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen

- a) Streichinstrumente
- b) Zupfinstrumente
- c) Holzblasinstrumente
- d) Blechblasinstrumente
- e) Tasteninstrumente
- f) Schlaginstrumente
- g) Gesang

Der Unterricht wird in Gruppen von 2 bis 4 Schülern (30/45/60/75/90 Minuten pro Woche) oder als Einzelunterricht (30/45/60 Minuten pro Woche) erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform oder -zeit besteht nicht. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Lehrkraft in Absprache mit der Schulleitung.

§ 5

Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule.

Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Fachlehrkraft im Einvernehmen mit der Schulleitung.

§ 6

Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots wie Gehörbildung, Musiklehre und Theorie.

§ 7

Begabtenförderung und studienvorbereitende Ausbildung

Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Schülern eine vertiefte Musikbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch eine studienvorbereitende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.

§ 8

Kooperationen

Breite Zugänge zur Musik und zum aktiven Musizieren werden vielfach in Kooperation zwischen Musikschule und allgemein bildender Schule gestaltet. Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z. B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

§ 9

Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung. Die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 10

Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Es gliedert sich in zwei Halbjahre: Das Wintersemester dauert vom 1. Oktober bis zum 31. März des Folgejahres, das Sommersemester vom 1. April bis zum 30. September. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemein bildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§ 11

Anmeldung und Aufnahme

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam.

Eine Aufnahme außerhalb des Semesterbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 12

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Semesterende möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens drei Monate vor Semesterende schriftlich zugehen: Für das Wintersemester bis zum 30. Juni, für das Sommersemester bis zum 31. Dezember.

In einjährigen Kursen ist eine Abmeldung nur innerhalb der Probezeit möglich. In den zweijährigen Kursen und Klassen ist nach Ablauf der Probezeit eine Kündigung nur zum Ende des ersten Jahres möglich.

Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen (Umzug, ärztliches Attest o.ä.) möglich.

Die Abmeldung wird durch die schriftliche Bestätigung seitens der Musikschule rechtswirksam.

Die ersten drei Monate nach Unterrichtsbeginn gelten als Probezeit. Kündigungsfrist während der Probezeit ist der 15. des jeweils dritten Monats zum Monatsende.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Schulordnung oder die Unterrichtsdisziplin oder bei Nichtzahlen der Unterrichtsgebühr kann ein Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 13

Verhinderung

Kann ein Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

§ 14

Unterrichtsausfall

Bei fortlaufendem längerem Unterrichtsausfall bemüht sich die Schulleitung um Vertretung durch eine andere Lehrkraft.

Fällt Unterricht durch Krankheit oder angewiesene Fortbildung der Lehrkraft mehr als dreimal innerhalb eines Musikschuljahres aus, so entsteht ab der vierten Stunde ein Erstattungsanspruch.

§ 15

Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.

§ 16

Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 17 Gebühren

Der Unterricht an der Musikschule ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit Unterrichtsbeginn. Die Gebühren sind auch für die Ferien, die sonstigen schulfreien Tage und die gesetzlichen Feiertage zu zahlen.

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer an der Musikschule angemeldet ist. Bei Minderjährigen sind die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner verpflichtet.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

Die Gebühr ist zum 01. eines jeden Monats zur Zahlung fällig und soll durch Erteilung einer Abbuchungsermächtigung an die Stadtkasse entrichtet werden.

§ 18 Instrumente und Unterrichtsmaterial

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen.

Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente vermietet werden. Die Mietgebühren zur Entleihung der Instrumente sind in der Gebührenordnung festgelegt.

Die Anschaffung von Notenmaterial hat durch den Schüler zu erfolgen. Lernmittelfreiheit wird nicht gewährt.

§ 19 Öffentliches Auftreten

Der Schüler verpflichtet sich, öffentliches Auftreten sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung.

§ 20 Bild- und Tonaufzeichnungen

Bei Veranstaltungen der Musikschule ist es den Besuchern erlaubt, Fotos für den privaten Gebrauch zu machen. Diese Fotos dürfen weder im Internet veröffentlicht noch an Dritte weitergegeben werden. Die Musikschule behält sich vor, bei Zuwiderhandlungen zivil- oder strafrechtliche Schritte einzuleiten.

Video- und Tonaufnahmen sind ohne Einwilligung aller Beteiligten grundsätzlich nicht gestattet.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Veröffentlichung von Bildern anderer Personen ohne deren Zustimmung nach dem Kunsturheberrecht Schadensersatzansprüche auslösen kann.

§ 21 Bescheinigung

Den Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 22 Unfallversicherung

Die Schüler der Musikschule sind gegen Unfall versichert.

§ 23 Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden zum Zweck der Begründung und Durchführung des Vertragsverhältnisses verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Die Daten werden gelöscht, wenn sie für diesen Zweck nicht mehr benötigt werden und keine gesetzliche Aufbewahrungsfrist mehr besteht.

Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte findet grundsätzlich nur statt, wenn dies für die Durchführung des Vertrages mit Ihnen erforderlich ist, wir rechtlich zur Weitergabe verpflichtet sind oder Sie insoweit eine Einwilligung erteilt haben.

Bitte beachten Sie die ausführliche Datenschutzerklärung der Musikschule auf ihrer Homepage:
<https://www.musikschule-muellheim.de/kontakt/datenschutz.html>

Fragen zum Datenschutz beantwortet der Datenschutzbeauftragte der Stadtverwaltung Müllheim i. M.: datenschutz@muellheim.de

§ 24 Schlussbestimmung

Diese Schulordnung ist Bestandteil der Satzung der Städtischen Musikschule Müllheim i. M. und tritt am 01. April 2026 in Kraft.